

dem Client seinem Rechtsfreunde der Fall ist. Der Gesetzentwurf ist aber auch meiner Ueberzeugung nach nicht rathlich, und zwar einmal, weil es nicht gut zu sein scheint, wenn der Stand der Sachwalter, den der Staat nicht entbehren kann, in den Augen des Publicums noch unter den des gemeinen Handwerkers und Miethlings herabgewürdigt wird; dann aber auch, weil durch eine solche Maßnehmung in den Personen, welche diesem Stande angehören, das Gefühl der Hoheit des Standpunktes, auf dem sie sich befinden, und befinden sollen, niedergedrückt wird. Die Sachwalter sollen sich nicht als bezahlbare Miethlinge ansehen, welche durch die züchtigende Moderationsfeder des Richters in Schrecken gesetzt, da schweigen, wo reden ihre Pflicht ist, sondern unerschrockene Rathgeber und Helfer abgeben, wenn Mißbrauch der richterlichen Gewalt oder besondere Wichtigkeit des Falles, oder Unklarheit des Gesetzes ihre Hülfe nothwendig macht. Darum kann ich mich des Antrags nicht enthalten, daß die hohe Kammer erwägen möge, ob es nicht angemessen erscheine, den Gesetzentwurf ganz abzulehnen, und es bei den Bestimmungen bewenden zu lassen, die jetzt schon wegen des Liquidirens der Sachwalter bestehen.

Refer. Domh. D. Schilling: Was die allgemeine Bemerkung des geehrten Sprechers anlangt, daß ein ständischer Antrag auf Erlassung eines Gesetzes nicht gerade eine absolut bindende Kraft insoweit habe, daß der dadurch veranlaßte Gesetzentwurf angenommen werden müsse, so will ich deren Richtigkeit im Allgemeinen nicht bestreiten, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß die Kammern mit sich selbst in Widerspruch gerathen würden, wenn sie erst auf Erlassung eines Gesetzes anträgen, und dann, wenn es ihnen vorgelegt würde, sich nicht bloß gegen einzelne Punkte desselben, sondern gegen die Erlassung des ganzen Gesetzes erklären wollten. Es würde das ein Beweis sein, daß der vorhergegangene ständische Antrag ein übereilter gewesen sei, und man sich später überzeugt habe, daß man ihn hätte unterlassen sollen. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Deputation geglaubt, eine Erörterung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs im Allgemeinen nicht weiter anstellen, sondern nur die einzelnen Bestimmungen desselben prüfen zu müssen, ob sie dem ständischen Antrage gemäß und überhaupt zweckmäßig abgefaßt worden seien. Was aber die Sache selbst betrifft, so scheint mir der Zweck des Gesetzes nicht bloß darauf gerichtet zu sein, daß die Parteien von dem Sachwalter nicht übertheuert werden, denn diesem würde, wenn es sich irgendwo ereignete, schon durch die bisherige Gesetzgebung vorgebeugt sein, da Niemand Sachwaltergebühren zu bezahlen braucht, ohne vorher eine Moderation derselben verlangt zu haben; sondern es ist auch darauf abgesehen, daß die Parteien immer übersehen können, wie sie in Ansehung der Prozeßkosten stehen. Deshalb ist eine bestimmte Zeit gesetzt, bis zu welcher die Sachwalter ihre Gebühren und Verläge zu liquidiren haben, damit die Parteien übersehen können, wie viel Kosten bisher aufgelaufen seien, und dadurch vielleicht Mancher von der Fortsetzung des Prozesses abgehalten werde, wenn sich mit Wahr-

scheinlichkeit annehmen läßt, daß die Prozeßkosten in gleicher Progression fortgehen werden.

Bürgerm. Starke: Ich habe keinen triftigen Grund, um eine Vertheidigung des Standes der Sachwalter zu übernehmen; allein ich erlaube mir zu erwähnen, daß ein ständischer Antrag oft durch zufällige, momentane Umstände veranlaßt wird und nach ruhigerer Erwägung von einer folgenden Ständeversammlung desapprobirt wird. In ganz neuer Zeit ist das der Fall gewesen. Durch einen frühern ständischen Antrag nämlich ist das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande hervorgerufen worden, und nach den Bestimmungen und Anträgen, welche zu demselben unlängst von der zweiten Kammer gemacht worden, sieht dieser modificirte Gesetzentwurf dem beantragten und von der Staatsregierung vorgelegten kaum mehr ähnlich.

Prinz Johann: Der letzten Bemerkung des vorhergehenden Sprechers muß ich beitreten, da nicht nur der Wille der Mitglieder, sondern auch das Personal der Kammern ambulatorisch ist; namentlich in der zweiten Kammer ist eine so große Veränderung vorgegangen, daß man sie gar nicht mehr als die frühere Versammlung ansehen kann. Darin könnte ich beitreten; was aber die Sache selbst betrifft, so halte ich den Gesetzentwurf für ganz zweckmäßig und was den Vorwurf anlangt, daß damit eine Herabsetzung des Standes der Advocaten verbunden sei, so könnte man dies auch von einer andern Seite nehmen, man könnte ihn auch gleich mit dem Richter stellen, der ebenfalls seine Gebühren zu den Acten liquidiren muß. Ich glaube, daß es so und so genommen werden kann; daß ein praktischer Nutzen damit verbunden sein wird, ist von dem Referenten bereits dargethan worden, und dürfte nicht zu leugnen sein.

Bürgermeister Wehner: Ich bin in der Hauptsache mit Hrn. Bürgermeister Starke einverstanden, daß man alles Mögliche thun muß, um den Advocatenstand zu heben und ihn nicht herabzusetzen. Durch den Gesetzentwurf ist aber auch keine Herabsetzung erfolgt, denn wie sehr richtig angeführt worden ist: die Advocaten werden bloß dem Richter gleichgestellt. Diese müssen ihre Gebühren auch den Acten beifügen, und da dies von dem Richter geschehen muß, wird auch den Advocaten damit nicht Unrecht gethan werden. Uebrigens ist von Seiten der Deputation alle Rücksicht genommen worden, damit nicht zu viel Bestimmungen in das Gesetz kommen, welche den Sachwalter benachtheiligen könnten. Es ist von Seiten der Deputation mancher Zusatz, der von der zweiten Kammer beschloffen worden war, wieder entfernt worden, der für den Advocatenstand nachtheilig erschien. Das, was mir in den Motiven selbst nicht gefallen hat, ist, wo es heißt: „so wird das Gesetz dergleichen Interessen zu schonen haben, da der ganze Zweck desselben nur darauf geht, die streitenden Parteien vor Vermögensverlusten sicher zu stellen.“ Das ist etwas, was für die Advocaten nachtheilig ausgelegt werden kann, und ich wünschte